Gemeinderatsdrucksache Nr. 122/2022

Beratungsfolge	Datum		
Bauausschuss	29.11.2022	Beschlussfassung	öffentlich

Sanierung Stützmauer Friedrichstraße
hier: Kostenbeteiligung

Anlagen:
Anlage 1 Übersichtsplan
Anlage 2: Auszug OG Richtlinie

Beschlussvorschlag:

1. Die Stützmauersanierung seitens des Regierungspräsidium Tübingen wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Gemeinderat stimmt den außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 130.000 € zu.

3. Die Verwaltung wird beauftragt alles Weitere zu veranlassen.

Stefan Wörner
Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: ☒ Ja

☐ Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€130.000€	€	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

der Investitionsnummer	
der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto	
bzw. im Budget	

mit einem Ansatz von Euro im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind ☐ vorhanden
☒ nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über KST/KTR/SK	☐ Mehreinnah. ☐ Wenigerausg.	Erläuterungen
130.000 €			

Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

	Jahr der Investition	Jahr der Investition + 1	Jahr der Investition + 2	Jahr der Investition + 3
Abschreibung				
Kalk. Zinsen				

Das Regierungspräsidium Tübingen saniert in 2022 die Stützmauer (Ei 1.8.5.St.) in der Friedrichstraße am Eierbach auf eine Länge von ca. 35 m.

Hierfür hat das Regierungspräsidium Tübingen am 15. Mai 2022 den Zuschlag an die Fa. Steidle Sigmaringen mit einer Auftragssumme von 353.180,55 € (brutto) erteilt. Mit den Arbeiten wurde am 27.06.2022 begonnen. Die Betonarbeiten, sowie die Herstellung des Bauchlaufs sind mittlerweile abgeschlossen. Das Geländer wird voraussichtlich im November montiert.

Im Juli 2022 wurde die Verwaltung durch das Regierungspräsidium Tübingen informiert, dass gemäß OD-Richtlinie[1](Nr. 15, ODR) sich die Gemeinde an den Kosten für die Sanierung der Stützmauer gemäß dem Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Breite der beteiligten Gehwege wie folgt zu beteiligen hat.

Breite Fahrbahn mit Busbucht = 8,05 m
Breite Gehweg Ostseite = 1,50 m
Breite Gehweg Westseite (Stützwand) = 2,50 m

Berechnung Anteil der Stadt Pfullingen:
(2,50 m + 1,50 m) / (8,05 m + 2,50 m + 1,50 m) x 100
= 4,0 m / 12,05 m x 100
= <u>33,20 %</u>

Des Weiteren hat die Stadt der Straßenbauverwaltung deren Verwaltungsaufwand für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8 % der auf die Gemeinde entfallenden Baukosten einschl. Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten.

Auf Grundlage der OD-Richtlinie wird ein Kostenanteil in Höhe von rd. 130.000 € brutto einschließlich Verwaltungskosten erwartet.

Von Seiten des Regierungspräsidiums ist vorgesehen, die auf die Stadt entfallenden Kosten per Kostenrechnung nach Durchführung der Maßnahme im Jahr 2023 anzufordern. Das Regierungspräsidium wird für die Zukunft darauf hingewiesen, dass Kostenbeteiligungen frühzeitig unter Berücksichtigung des Doppelhaushaltes anzumelden sind, damit die erforderlichen Haushaltsmittel eingeplant werden können.

Die Finanzierung der Stützmauersanierungsarbeiten in Höhe von rd. 130.000 € Brutto erfolgt außerplanmäßig über den Nachtragshaushalt 2023.

Pfullingen, 18. November 2022

gez.
Sonja Seeger

gez.
Carolin Reutter

[1] OD-Richtlinie = Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen

Anlage 1 zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 122/2022

Übersichtslageplan:

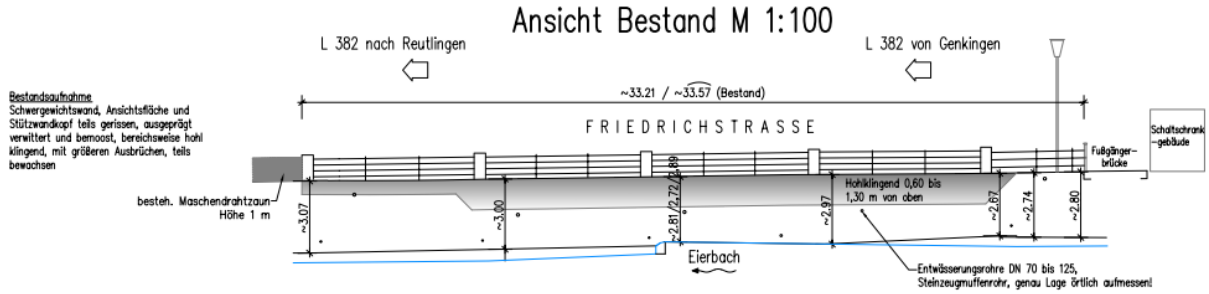

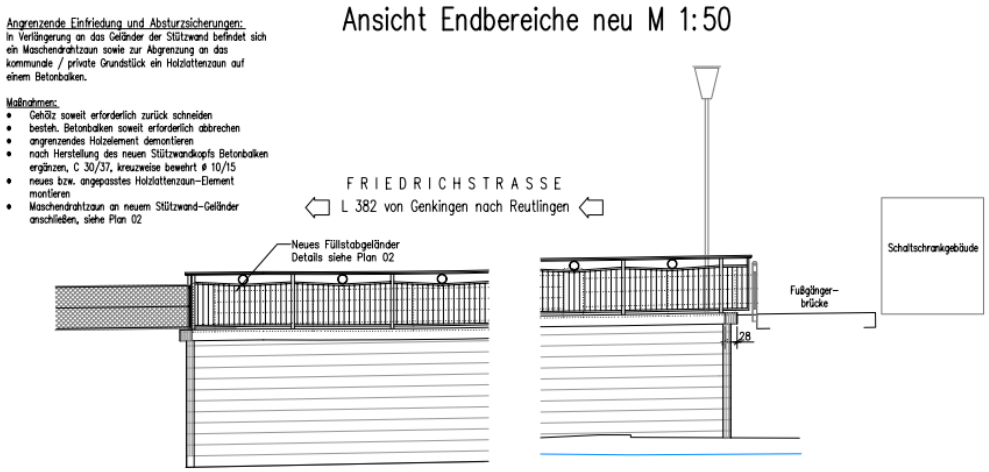

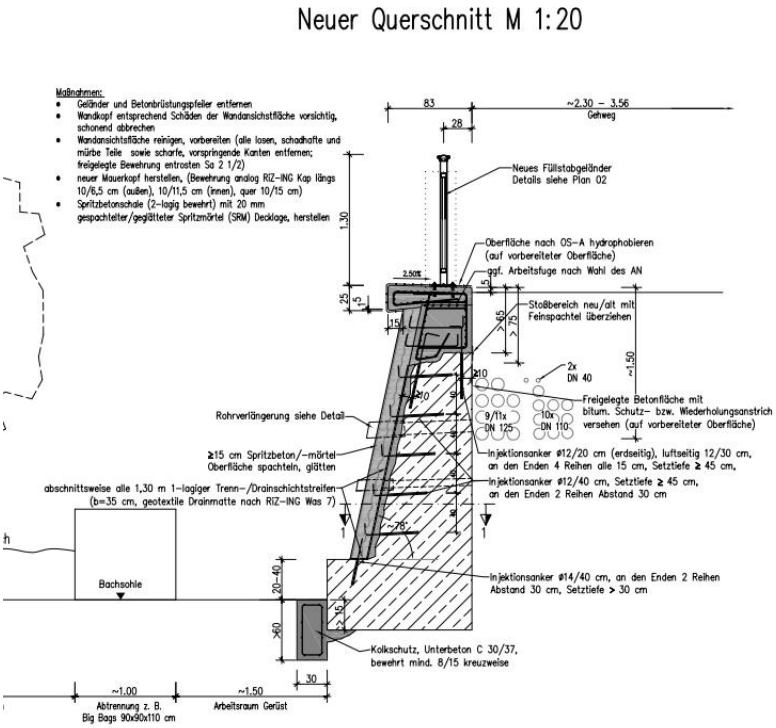

Auszug OD-Richtlinie:

15 Stützmauern, Futtermauern, Böschungen, Schutzeinrichtungen und Bepflanzungen

(1) Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und dergl., die sowohl der Fahrbahn der Ortsdurchfahrt einschließlich Radweg als auch dem Gehweg oder einem Parkplatz dienen, stehen in der Baulast des Bundes. An den Kosten des Baus und der Unterhaltung dieser Anlagen ist die Gemeinde im Verhältnis der Fahrbahnbreite einschließlich Radwegbreite zur Breite des oder der beteiligten Gehwege und/oder Parkplätze einschließlich Parkstreifen (nicht Mehrzweckstreifen) zu beteiligen. Die Gemeinde soll ihre anteiligen Unterhaltungskosten ablösen.

Ist die Stützmauer und dergl. nur erforderlich, weil ein Gehweg oder ein Parkplatz angelegt wird, so ist Baulastträger die Gemeinde.

Beispiel:

Abbildung 7a

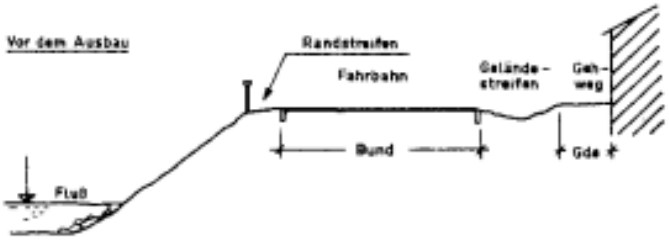

Abbildung 7b

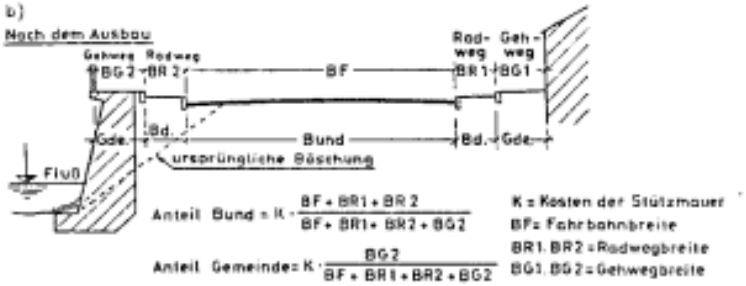

Wegen der Verbreiterung der Fahrbahn, der Herstellung von Radwegen und eines Gehwegs muss eine Stützmauer errichtet werden. Die Kosten werden im Verhältnis der Fahrbahnbreite zuzüglich der Breite der neuen Radwege zur Breite des neuen Gehwegs zwischen Bund und Gemeinde geteilt.

(2) Schutzeinrichtungen (auch Geländer, Brüstungen, Schutzplanken u. ä.) in den Ortsdurchfahrten sind, wenn sie allein oder überwiegend dem Gehverkehr dienen, von der Gemeinde, wenn sie allein oder überwiegend dem Fahrverkehr dienen, vom Bund herzustellen und zu unterhalten. Bei Brücken gilt Nr. 16 Abs. 3.